



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 17

Nummer 15

Datum 13.09.2007

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 49 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 28 "Solinger Straße / Bechhauser Weg
- 50 Ordnungsbehörde Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt in der Stadt Leichlingen
- 51 Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 06.09.2007 zum Bebauungsplan Nr. 85 "Am Hüplingsgraben"

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Frau Anja Spelter - ☎ 02175 – 992 113

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



49

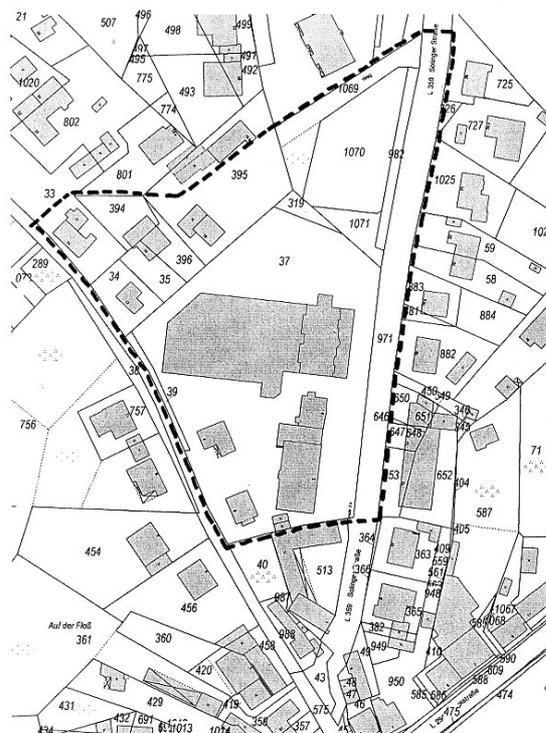
**Bekanntmachung
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 28
"Solinger Straße/Bechhauser Weg"**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 06.09.2007 beschlossen für das nachstehend aufgeführte Gebiet einen Bebauungsplan i.S. des § 30 BauGB mit Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung

W 28 "Solinger Straße/Bechhauser Weg"

Das Plangebiet wird wie aus folgendem Planausschnitt ersichtlich, begrenzt:



ohne Maßstab

Auf Grund des vorgenannten Beschlusses können im Gebiet des Bebauungsplanes Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauGB bis zu 12 Monaten ausgesetzt und Veränderungssperren nach § 14 BauGB erlassen werden.

Gemäß § 2 (1) BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 11.09.2007

Der Bürgermeister

gez. Müller



50 Ordnungsbehörde Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt in der Stadt Leichlingen

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NRW S. 135) wird von der Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 06.09.2007 für das Gebiet der Stadt Leichlingen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den im Stadtgebiet Leichlingen veranstalteten Wochenmarkt.

§ 2 Standplätze

Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem durch das Ordnungsamt zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

§ 3 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten. Unabhängig hiervon gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerberechtes in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Jeder hat innerhalb des Marktbereiches sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten, sie laut anzupreisen oder sie öffentlich zu versteigern oder versteigern zu lassen,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder umherlaufen zu lassen,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Rollstühle für Behinderte und Kinderwagen
 5. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten des Ordnungsamtes ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufsständen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Alle zum Verkauf vorrätig gehaltenen Nahrungs- und Genussmittel müssen sich auf Wagen, Tischen, in Körben, Kisten, Säcken oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen befinden. Sie dürfen nicht unmittelbar auf dem Erdboden gelagert werden.



§ 4 Auf- und Abbau, Befahren des Marktplatzes

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 ½ Stunden vor Beginn des festgesetzten Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit wieder vom Marktplatz entfernt sein.
- (2) Die lediglich zur Anfuhr der Marktware bestimmten Fahrzeuge sind nach ihrer Entleerung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Verkaufszeit, vom Marktplatz zu entfernen.
- (3) Der Marktplatz darf an Markttagen nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Dies gilt auch für die Belieferung von Geschäften und Privathaushalten. Die Marktbeschicker sind von diesem Verbot ausgenommen.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Marktplatz nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen eine Mindesthöhe von 2,10 m haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Bei der Aufstellung der Verkaufseinrichtungen sind die Fronten der Marktstandsreihen einzuhalten. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (6) An jeder Verkaufseinrichtung muss der Inhaber seinen Vor- und Familiennamen oder seine Firmenbezeichnung und seine Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anbringen.

§ 6 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht oder dort hinterlassen werden.
- (2) Die Markthändler sind während der Benutzungszeit verpflichtet:
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge bis zu deren Mitte sauber- und von Eis und Schnee freizuhalten.
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. Abfälle und Kehrrecht innerhalb der Marktstände in geeigneten Behältern so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und die Waren nicht verunreinigt oder verdorben werden können. Nach Beendigung der Marktzeit sind die Abfälle vom Standinhaber oder seinen Beauftragten mitzunehmen.



§ 7 Marktverweis

Jeder, der die Ordnung des Marktbetriebes stört, kann von der/dem Beauftragten des Ordnungsamtes von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 8 Ausnahmen

Der Bürgermeister - Ordnungsamt - kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz anbietet oder verkauft,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet, sie lauf anpreist oder sie öffentlich versteigert oder versteigern lässt,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
 4. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 3 Tiere auf den Marktplatz mitbringt oder dort laufen lässt,
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 4 Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mit führt,
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 5 warmblütige Tiere abschlachtet, abhäutet oder rupft,
 7. entgegen § 3 Abs. 4 den Beauftragten des Ordnungsamtes den Zutritt zu den Standplätzen verweigert oder sich ihnen gegenüber auf Verlangen nicht ausweist,
 8. entgegen § 3 Abs. 5 Nahrungs- und Genussmittel unmittelbar auf dem Erdboden lagert,
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als 1 ½ Stunden vor Beginn des festgesetzten Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder nicht spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktzeit wieder vom Marktplatz entfernt,
 10. entgegen § 4 Abs. 2 die zur Anfuhr der Marktwaren bestimmten Fahrzeuge nach ihrer Entleerung nicht unverzüglich – spätestens jedoch mit Beginn der Verkaufszeit – vom Marktplatz entfernt.
 11. entgegen § 5 Abs. 2 Kisten und ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt,
 12. entgegen § 5 Abs. 3 die dort vorgeschriebenen Höchstmaße über – oder Mindestmaße unterschreitet,
 13. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Verkaufseinrichtungen nicht standfest oder so aufstellt, dass die Platzbefestigung beschädigt wird,
 14. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
 15. entgegen § 5 Abs. 5 bei Aufstellung der Verkaufseinrichtungen die Fronten der Marktstandsreihen nicht einhält und in den Gängen und Durchfahrten Gegenstände abstellt,



16. entgegen § 5 Abs. 6 an seiner Verkaufseinrichtung seinen Vor- und Familiennamen oder seine Firmenbezeichnung und seine Anschrift nicht in deutlich lesbarer Schrift anbringt,
 17. entgegen § 6 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt und Abfälle auf den Wochenmarkt bringt oder dort hinterlässt,
 18. entgegen § 6 Abs. 2
 - seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gänge bis zu deren Mitte nicht sauber- und von Eis und Schnee freihält,
 - nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht weggeweht werden kann,
 - Abfälle und Kehrriecht nicht in geeigneten Behältern aufbewahrt und nach Beendigung der Marktzeit nicht mitnimmt.
- (2) Die unter Ziffer 1 - 18 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- und Landesrecht mit Strafe oder Geldbußen bedroht sind. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der in der Präambel genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt in der Stadt Leichlingen wird hiermit verkündet.

Leichlingen, den 07.09.2007

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Gez. Ernst Müller



51

Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 06.09.2007 zum Bebauungsplan Nr. 85 "Am Hüpplingsgraben"

Auf Grund der §§ 2 (1) und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wurde der **Bebauungsplan Nr. 85 "Am Hüpplingsgraben"** vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 06.09.2007 als Satzung beschlossen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - Bebauungsplan Nr. 85 "Am Hüpplingsgraben" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 85 "Am Hüpplingsgraben" liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, Zimmer 01/02, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



Bebauungsplan Nr. 85 "Am Hüpplingsgraben"

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 13.09.2007

Der Bürgermeister

gez. Müller